

Wallenhorst, den 06. März 2015

Einladung
zur
7. ordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,

wir laden Sie herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 23. März 2015 um 18.00 Uhr im Ruller Haus in der Klosterstraße 4, Wallenhorst, ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

Tagesordnung:

1. **TOP 1:**
Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2014
2. **TOP 2:**
Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2014
3. **TOP 3:**
Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014
4. **TOP 4:**
Neuwahl des Vorstandes
5. **TOP 5:**
Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2015
6. **TOP 6:**
Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins für 2015
7. **TOP 7:**
Bericht der für die Prüfung der Buchführung der Geschäftsjahre 2008 bis 2011 bestellten zweiten Rechnungsprüfer und erneute Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2008 bis 2011
Laut § 12 Absatz 8 der Satzung des Vereins in der Fassung gültig bis zum 25. November 2012 sollen zwei Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Buchführung des Vereins berichten. Der hierfür auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.09.2012 bestellte zweite Rechnungsprüfer, Frau Irina Sander, soll daher über die Buchführung des Vereins über die Geschäftsjahre 2008 bis 2011 erneut berichten. Im Anschluss daran soll über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2008 bis 2011 erneut beschlossen werden.
8. **TOP 8:**
Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung
§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Vereinszweck

1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung von indischen Schulkindern, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO in Indien und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion.

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.

Der Satzungszweck soll andererseits erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

„§ 3 Vereinszweck

1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.

Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“

9. TOP 9:

Aufnahme einer Regelung zur Bestellung eines Rechnungs- und Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung

§ 12 („Aufgaben der Mitgliederversammlung“) Absätze 3 und 7 der aktuellen Satzung des Vereins haben derzeit folgenden Wortlaut:

„§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buch- und Rechnungsunterlagen des Vereins.“

Um die Aufgaben des nach der Satzung des Vereins zu bestellenden Rechnungsprüfers zu konkretisieren sowie den bisher gesteckten Prüfungsrahmen für den vorgenannten Rechnungsprüfer explizit auch auf die Verwendung von Vereinsmitteln zu erweitern, sollen die vorstehenden Regelungen entsprechend konkretisiert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Änderungen von § 12 („Aufgaben der Mitgliederversammlung“), Absätze (3) und (7) der Satzung des Vereins zu beschließen:

„§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands, auch vor Ablauf der Fünfjahresperiode nach § 13 Absatz 2, abwählen.

7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Kasse des Vereins zu prüfen. Der Rechnungsprüfer prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung einschließlich Jahresabschlusses ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buch- und Rechnungsunterlagen des Vereins.“

10. TOP 10:

Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins

§ 13 („Der Vorstand“) Absatz 1 der Satzung hat derzeit folgenden Wortlaut:

„§13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.“

Um die tatsächlichen Gegebenheiten des strukturellen Aufbaus des Vorstandes konkreter zu bezeichnen und zu erfassen, schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, folgende Änderung von § 13 („Der Vorstand“), Absatz 1 der Satzung des Vereins zu beschließen:

„§ 13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.“

11. TOP 11:

Konkretisierung der Zuständigkeitsaufteilung zwischen Vorsitzendem und den weiteren Vorstandsmitgliedern

§ 14 („Aufgabenbereich des Vorstandes“) Absatz 1 hat derzeit folgenden Wortlaut:

„14 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.“

Um die innervereinliche Zuständigkeit zwischen dem Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern zu regeln, schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, folgende Änderung von § 14 („Der Aufgabenbereich des Vorstandes“), Absatz 1 der Satzung des Vereins zu beschließen:

„14 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass abweichend von vorherstehendem Satz 1 der Vorsitzende allein für das Ressort Finanzen zuständig und verantwortlich ist. Diesbezüglich hat er vollumfänglich und unverzüglich über alle das Ressort betreffende Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern Bericht zu erstatten und ausdrücklich und unverzüglich auf etwaige Probleme, Unklarheiten und Engpässe hinzuweisen. Mit Ausnahme des Ressorts Finanzen sind der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam für alle übrigen Ressorts zuständig und verantwortlich.“

12. TOP 12:

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung (Änderung in § 19 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 19 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; sie ist am 21. September 2012 und am 23. März 2015 geändert worden“

13. TOP 13:

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 06. März 2015
der Vorstand



Jürgen Fluhr
1. Vorstand



Gabriele Fluhr
Schatzmeisterin



Gino Maßbaum
2. Vorstand